



Platzbegutachterordnung

§ 1 Auswahl und Bestätigung der Platzbegutachter

Die **unabhängigen Platzbegutachter** werden namentlich bis zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres beim Spielausschuss beantragt.

Der Vorstand des FVO beruft, entsprechend der Vorschläge des Spielausschusses, Fußballfunktionäre für die Tätigkeit als Platzbegutachter und bildet eine Platzbegutachterkommission. Eine namentliche Zuordnung von Platzbegutachtern erfolgt nur für Vereine, die sich auf Landesebene im Spielbetrieb befinden.

Charakteristik des Platzbegutachters:

1. Er muss ein Fußballfunktionär sein, der in der Fußballöffentlichkeit als untadelige Vertrauensperson bekannt ist.
2. Ein Platzbegutachter darf nicht Mitglied des platznutzenden Vereins sein.
3. Platzbegutachter, die bei Vereinen mit Landesmannschaften zum Einsatz kommen sollen, müssen zusätzlich die Bestätigung des SFV haben.

§ 2 Aufgaben des unabhängigen Platzbegutachters

1. Die Platzkommission wird bei ungünstigen Witterungsbedingungen, jedoch nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam.
Der Begutachtung der Platzkommission unterliegen sowohl der Haupt- als auch der Neben- oder Ausweichplatz bzw. die Neben- oder Ausweichplätze gem. SpO § 50 (7).
In die Begutachtung sind speziell bei Schnee- und Eisbedingungen auch die Nebenbereiche der Platzanlage(n), wie Parkplätze, Traversen etc. einzubeziehen. (Sicherheitsaspekte erstrecken sich auch auf die sichere An- und Abreise der Mannschaften und Zuschauer.)
2. Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. In Ausnahmefällen sind am Vortag gesonderte Absprachen mit beiden beteiligten Vereinen für eine erneute Begehung am Spieltag zu treffen. Für Spiele, die nach 10:00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden, insofern die Gastmannschaft sowie der Schiedsrichter noch vor der Abfahrt erreicht werden können!
Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter (SpO § 52 (4)).
3. Die Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig (SpO § 52 (3)).
Die Platzkommission kann, nach pflichtgemäßem Ermessen, Spielabsagen für ein oder mehrere Spiele bzw. für einen oder mehrere Kalendertage eines Spieltages treffen! Dies trifft besonders dann zu, wenn eine gleichbleibend schlechte Witterungs- und Platzsituation, die bereits am Freitag zur Unbespielbarkeitsentscheidung führte und klar abzusehen ist, dass sich die Platzverhältnisse nicht verbessern werden.
4. Die Platzkommission ist jedoch berechtigt, zur Absicherung der Durchführung von Spielen auch einzelne Spiele eines Spieltages abzusagen. Dabei hat die höherklassige Spielklasse Vorrang.
5. Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein. Bezüglich der Entschädigungssätze für Platzbegutachter gilt: Je zu betreuendem Verein kann pro Wochenende max. 1 Kosteneinsatz abgerechnet werden. Auch mehrere Termine an einem Wochenende (z.B. Zweitinspektion) beim gleichen Verein gelten im Sinne der FO als ein „Einsatz“. Die Reisekosten können, wie tatsächlich angefallen, abgerechnet werden. Es ist der kürzeste Fahrweg zu wählen.
6. Wird kein Platzbegutachter vom platzbauenden Verein angefordert, so entscheidet weiterhin der angesetzte SR am Spieltag. Dazu hat er so rechtzeitig anzureisen, dass die Anreise der Gastmannschaft noch verhindert werden kann.
7. Es ist für den angesetzten Schiedsrichter grundsätzlich untersagt, Plätze am Vortag oder noch früher für unbespielbar zu erklären. Das ist Aufgabe der Platzbegutachter.

§ 3 Aufgaben des platzbauenden Heimvereines

1. Wird durch die Platzkommission die Unbespielbarkeit festgestellt, so ist die Entscheidung unverzüglich wie folgt weiterzuleiten:
 - an den angesetzten Schiedsrichter
 - im Herrenbereich an den zuständigen Schiedsrichteransetzer, damit auch ggf. angesetzte SR-Beobachter verständigt werden können
 - an die Gastmannschaft
 - an den zuständigen StaffelleiterDer Platzverein hat die notwendigen Kommunikationsmittel bereit zu stellen (Telefon, Telefonnummern usw.).
2. Im Nachgang ist das Platzbegutachterprotokoll unmittelbar nach der Besichtigung an den zuständigen Staffelleiter per Post, Fax oder per E-Mail (nur Originalformular eingescannt mit den erforderlichen Unterschriften) zu senden. Sind mehrere Spiele von Entscheidungen der Platzkommission betroffen, ist für jedes Spiel das Besichtigungsprotokoll gesondert auszufüllen.
3. Die Pflicht zur Meldung des Spielausfalls im DFBnet verbleibt beim Heimverein!

§ 4 Platzbegutachterprotokoll

Das aktuell gültige Platzbegutachterprotokoll ist entsprechend sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Das Protokoll ist auf der FVO-Homepage hinterlegt.

§ 5 Allgemeines

1. Reisen Mannschaften oder Schieds- und Linienrichter durch mangelhaften Informationsfluss an, so trägt der platzbauende Verein die vollen Kosten auf der Grundlage entsprechender Belege.
2. Die Entscheidungen des Platzbegutachters sind unabhängig von Feststellungen des Platzeigentümers.
3. Sperrt der Platzeigentümer eine Spielstätte, so ist das entsprechende Dokument, welches vom Eigentümer unterschrieben sein muss, den verantwortlichen Staffelleitern durch den betreffenden Verein zuzustellen (z.B. per Mail). Die Informationspflicht über die Platzsperre an die Schiedsrichter, Gastmannschaften, Staffelleiter sowie Schiedsrichteransetzer über die Platzsperre durch den Eigentümer obliegt dem Heimverein! Ebenso ist der Heimverein verpflichtet, den Spielausfall im DFBNet zu melden!
Hinweis: Ist der Heimverein gleichzeitig der Eigentümer der Spielstätte, muss ein Platzbegutachter zu Spielabsagen herangezogen werden.
4. Bei Verstößen der Platzbegutachter gegen die Platzbegutachterordnung können diese vom Vorsitzenden des Spielausschusses von der weiteren Platzbegutachtung gesperrt werden.
5. Bei Verstößen der Vereine gegen die Platzbegutachterordnung werden diese vom Vorsitzenden des Spielausschusses von der Platzbegutachtung gesperrt. Diese Sperre muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand bestätigt werden.
6. Für die Platzbegutachter führt der FVO Schulungen und Weiterbildungen durch. Nehmen Platzbegutachter nicht an den Schulungen und Weiterbildungen teil, werden sie nicht bestätigt bzw. von der Platzbegutachtung ausgeschlossen.
Dafür und für alle, aus den Ziffern 1. - 6. des § 5, entstehenden Folgen tragen die betroffenen Vereine selbst die volle Verantwortung.

§ 7 Absage von kompletten Spieltagen

Der Vorsitzende des Spielausschusses ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, bei extrem ungünstigen Platzverhältnissen den FVO Jugend-, Herren-, Frauen- und Seniorenspieltage komplett abzusetzen. Für die entsprechende Weitergabe der Information an die Vereine ist die Geschäftsstelle verantwortlich.